

Baden-Württemberg

- A Gesetz über den Rettungsdienst in Baden-Württemberg (Rettungsdienstgesetz - RDG) in der Fassung vom 16.7.1998
- B Dienstanweisung für Rettungsleitstellen in Baden-Württemberg vom 20.6.1991
- C Rettungsdienstplan Baden-Württemberg vom November 1994
- D Rahmenvereinbarung über die Durchführung von Verlegungshubschraubertransporten/VHS vom 22.8.1994

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	B: § 13	(2) RTH-Einsatz insbesondere dann, wenn Notarztindikation vorliegt und Notfallort durch RTH schneller zu erreichen ist. (3) RTH-Sekundärtransport, wenn ein Transport mit bodengebundenen Rettungsmitteln aus med. Gründen ausscheidet.
	C: Kap. VI.2	Grundsätzliche Funktion als Ergänzung/Unterstützung des bodengebundenen Rettungsdienstes. RTH als Rettungsmittel des regionalen Luftrettungsdienstes: - schneller Notarzttransport zur Notfallstelle - nachgeordnet: Primärtransporte - Sekundärtransporte nur, wenn Bodentransport aus med. Gründen ausscheidet. Nicht zu den Aufgaben des regionalen Luftrettungsdienstes gehören Transporte im Rahmen der überregionalen Luftrettung. Verlegungs-/Ambulanzhubschrauber dienen der Verlegung von Patienten in zeitlich nicht dringenden Fällen, Einsatz im Rettungsdienst hilfsweise möglich. SAR-Hubschrauber können zur Ergänzung der Primärrettung eingesetzt werden. Großraum-Rettungshubschrauber der Bundeswehr können bei Großschadensereignissen eingesetzt werden.
	D: § 2	(1) Durchführung von medizinisch indizierten planbaren, zeitlich disponiblen Verlegungsflügen.
Organisation	A: § 2	(1) Das Sozialministerium schließt auf Landesebene Vereinbarungen mit Leistungsträgern.
	A: § 3	(2) Die Standorte der RTH werden bei geeigneten Krankenhäusern festgelegt.

	A: § 29	(1) Der Betriebsbereich der Luftfahrzeuge wird im Einzelfall festgelegt. (3) Genehmigungsbehörde ist das Sozialministerium. (4) Die Einsatzlenkung des Luftrettungsdienstes erfolgt durch die im Rettungsdienstplan festgelegte Leitstelle.
	C: Kap. IV.2	Einzugsgebiet der RTH wird unabhängig von der Einteilung der Rettungsdienstbereiche festgesetzt.
Versorgungsgebiet	C: Kap. V.6	Aussagen zu Standorten von Rettungshubschraubern, die zur Versorgung des Landes Baden-Württemberg beitragen (z.B. aus Bayern, Rheinland-Pfalz, Frankreich und Schweiz). Einsatzradius je nach Leistungsfähigkeit des RTH 50-70 km.
	D: § 4	1. Standorte für Verlegungshubschrauber in Stuttgart-Echterdingen, Mannheim und Freiburg. Der VHS Freiburg führt in erster Linie Verlegungsflüge durch; der Einsatzradius für Verlegungsflüge ist nicht begrenzt. Hilfsweise kann er auch in der Primärrettung eingesetzt werden, wenn die RTH aus Basel und Villingen-Schwenningen aus meteorologischen oder einsatztaktischen Gründen nicht einsetzbar sind. Definierter entsprechender Einsatzradius.
Hilfsfristen	C: Kap. III. 2	In den speziellen Situationen der Luftrettung ist die Einhaltung einer Hilfsfrist nicht möglich.
länderübergreifende Organisation	A: § 14	Grenzüberschreitender Rettungsdienst wird durch das Sozialministerium mit Trägern des Rettungsdienstes oder sonstigen Stellen außerhalb Baden-Württembergs vereinbart, wenn dies zweckmäßig ist.
	C: Kap. IV.3	Bereichspläne angrenzender Gebiete sind anzugleichen, ebenso angrenzender Bundesländer und Staaten. Vereinbarungen sind dem Sozialministerium mitzuteilen.
Benutzungsentgelte	A: § 30	(2) Benutzungsentgelte werden zwischen den Kostenträgern und den Durchführenden vereinbart.

Bayern

- A Bayerisches Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz - BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.1.1998 (GVBl. S. 10)
- B Zweite Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (2. AVBayRDG) vom 13.8.1975 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.9.1993 (GVBl. S. 511)
- C Musterdienstanweisung für den Rettungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.8.1988

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	A: Art. 17 (1)	Luftrettung ist Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen.
Organisation	A: Art. 25 (1)	Das Innenministerium legt nach Anhörung der Kostenträger die Standorte fest. Die Hubschrauber werden von der Standort-Rettungsleitstelle unabhängig von den Grenzen der Rettungsdienstbereiche eingesetzt.
	(2)	Für den Abschluß des Vertrages ist der Rettungszweckverband zuständig, in dessen Bereich sich der Standort des Hubschraubers befindet.
	A: Art. 19 (3)	Basis für das Tätigwerden auf dem Sektor Luftrettung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.
	A: Art. 19 (2)	Die Durchführung der Luftrettung kann dem ADAC oder sonst. Luftrettungsunternehmen übertragen werden.
	A: Art. 17 (2)	Zuständige Behörde für die rettungsdienstliche Genehmigung bei Vorlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist das Staatsministerium des Innern.
	A: Art. 17 (1)	Die Besatzungsqualifikation entspricht der bodengebundener Krankenkraftwagen.
	12 (2)	
	B: §5 (1)	Luftrettungseinrichtungen sollen an einem Krankenhaus (Stammkrankenhaus) eingerichtet werden.

C: § 40	Begriff des Luftrettungsdienstes.
§ 41	Einrichtungen des Luftrettungsdienstes.
§ 42	Einsatzarten.
§ 43	Voraussetzungen für den Einsatz von RTH.
§ 44	Durchführung des Einsatzes.
§ 45	Besatzung des RTH.
§ 46	Einsatz von Hubschraubern zur Bergrettung.

Versorgungsgebiet	A: Art. 17 (3)	Der Einsatzbereich wird unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und einer möglichst flächendeckenden Versorgung bestimmt.
-------------------	----------------	---

Hilfsfristen

länderübergreifende Organisation

Benutzungsentgelte	A: Art. 25 (3)	Benutzungsentgelte werden für jeden Standort zwischen den Kostenträgern und den Durchführenden vereinbart.
--------------------	----------------	--

Berlin

A Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz - RDG) vom 8.7.1993

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	A: § 2	(1) Der Rettungsdienst stellt die bedarfs- und fachgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicher. Er umfaßt den Rettungsdienst zu Lande, zu Wasser und in der Luft.
Organisation	A: § 6	(1) Organisation und Durchführung des Luftrettungsdienstes regelt die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung in Vereinbarungen mit geeigneten Trägern. (2) Die zuständige Senatsverwaltung legt die Standorte des Luftrettungsdienstes im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung fest.
	A: § 18	(2) Genehmigungsbehörde ist die zuständige Senatsverwaltung. (3) Notfallrettungs- und krankentransportspezifische Anforderungen an Art und Ausstattung des Luftfahrzeuges werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin festgesetzt.
Versorgungsgebiet	A: § 1	(1) Land Berlin.
Hilfsfristen		
länderübergreifende Organisation		

Benutzungsentgelte	A: § 20 A: § 21	Für die Luftrettung im Sinne der Notfallrettung werden Gebühren erhoben. (1) Für die Luftrettung im Sinne des Krankentransportes werden privatrechtliche Entgelte auf der Basis von Vereinbarungen erhoben.
--------------------	--------------------	--

Brandenburg

- A Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 8.5.1992. Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.6.1999.
- B Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.2.1997
- C Dienstanweisung für Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg vom 18.2.1999

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	B: § 2 B: § 11	(1) Für die Notfallrettung sind bodengebundener Rettungsdienst, Wasserrettung und Luftrettung zuständig. (1) RTH im Luftrettungsdienst: - Heranführung des Notarztes/Rettungsdienstpersonals soweit die notärztliche Versorgung durch den bodengebundenen Rettungsdienst nicht in gleicher oder kürzerer Zeit sichergestellt werden kann. - Transport des Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus. - Sekundärtransporte nur wenn indiziert, kein Primäreinsatz gemeldet ist und der bodengebundenen Beförderung medizinische Gründe entgegenstehen.



	B: § 13	Patienten, die nicht bodengebunden verlegt werden können, werden mit Verlegungs-/Intensivtransporthubschraubern verlegt (Ambulanzflugdienst). Kriterien: Einsatzradius größer 70 km oder Einsatz länger als 2 Stunden oder Nachtflug.
Organisation	A: § 3 A: § 8	(1) Träger des Luftrettungsdienstes einschließlich des Ambulanzflugdienstes ist das Land. (4) Die zuständige Rettungsleitstelle veranlaßt und leitet die Einsätze.
Versorgungsgebiet	A: § 4 B: § 12	(3) Die Standorte sind im Landesrettungsdienstplan festzulegen. (2) Der Einsatzradius beträgt in der Regel 50 bis max. 70 km. (4) Standorte sind: Bad Saarow, Brandenburg, Senftenberg unter Angabe des Versorgungsbe- reichs.
	C: III 1.	1. Beschreibung der Einsatzbereiche der RTH „Christoph 35“ Brandenburg, „SAR 96“ Bad Saarow, „Christoph 33“ Senftenberg, „SAR 93“ Neustrelitz sowie „Christoph 31“ Berlin 2. Beschreibung des Einsatzbereiches des ITH „Christoph 71“ Senftenberg
Hilfsfristen	B: § 7	(2) Die Hilfsfrist gilt nicht für die Luftrettung.
länderübergreifende Organisation	B: § 3 C: III	(2) Das nächstgelegene Rettungsmittel ist einzusetzen, unbeschadet der Bereichsgrenzen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und Staaten. 1.4 In anderen Bundesländern stationierte RTH können entsprechend den Einsatzgrundsätzen für die Notfallrettung und für dringliche Sekundäreinsätze angefordert werden 2.2 In und von anderen Bundesländern, insbesondere von Berlin stationierte Verlegungshub- schrauber werden zur Durchführung von Verlegungsflügen grundsätzlich nur durch die Luft- rettungsleitstelle Senftenberg eingesetzt. Dabei sind die Bestimmungen der durch die Länder erteilten Genehmigungen einzuhalten.
Benutzungsentgelte	A: § 10	(2) Für die Durchführung des Rettungsdienstes erheben die Träger des Rettungsdienstes Be- nutzungsentgelte auf der Grundlage von Satzungen. Vor Erlass der Satzungen sind die Kran- kenkassen zu hören, wobei Einvernehmen anzustreben ist.

Bremen

A Gesetz über den Rettungsdienst im Lande Bremen (BremRettDG)
Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.5.1998

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	A: § 6	(1) Die Luftrettung durch Rettungshubschrauber und andere geeignete Luftfahrzeuge ergänzt den bodengebundenen Rettungsdienst.
Organisation	A: § 5 A: § 6	Aufgabenträger für die Luftrettung ist das Land. (1) Auf-/Ausbau, sowie Organisation des Luftrettungsdienstes liegen beim Senator für Inneres.
Versorgungsgebiete		
Hilfsfristen		
länderübergreifende Organisation		
Benutzungsentgelte	A: § 13	(2) Für Luftrettungseinsätze werden kostendeckende Entgelte erhoben, die durch Vereinbarung zwischen dem Aufgabenträger einerseits und den Kostenträger andererseits festgelegt werden. Im Falle einer Übertragung tritt an die Stelle des Aufgabenträgers der beauftragte Dritte. Soweit eine Vereinbarung nicht besteht, wird der Senat ermächtigt, Gebühren festzusetzen.

Hamburg

- A Hamburgisches Rettungsdienstgesetz (HmbRDG) vom 9.6.1992
Zuletzt geändert am 27.9.1995 (GVBl. S.235).

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	A: § 6	(1) Der öffentliche Rettungsdienst umfaßt die Notfallrettung und den Krankentransport mit Kraft-/Luft- und Wasserfahrzeugen. Zur Notfallrettung gehört auch die medizinisch keinen Aufschub duldende Beförderung von Verletzten oder Erkrankten von einer Gesundheitseinrichtung zur Weiterversorgung in gesundheitliche Spezialeinrichtungen und ggfs. den Rücktransport.
Organisation	A: § 22	(1) Anforderungen für die Genehmigungserteilung für das Betreiben von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen. (2) Entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft werden notfallrettungs- und krankentransportspezifische Anforderungen an Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung von Luftfahrzeugen festgelegt.
Versorgungsgebiet		
Hilfsfristen		
länderübergreifende Organisation		
Benutzungsentgelte		

Hessen

- A Gesetz zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Hessisches Rettungsdienstgesetz 1998 - HRDG)) vom 24.11.1998
 - B Vorläufiger Rettungsdienstplan des Landes Hessen vom 1.3.1999
 - C Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Luftrettung vom 28.4. 1994
- außerdem:
- Vereinbarung über Stationierung und den Betrieb eines RTH
 - Vereinbarung über die Zusammenarbeit im RD im grenznahen Bereich
 - Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Koordinierungszentrale für spezielle Sekundärtransporte des RD
 - Empf. HMJFG an Hess. KH-Gesellschaft betr. Einsatz von Hubschraubern zur dringenden Verlegung von KH-PatientInnen
 - Merkblatt zur Einsatzvergabe von speziellen Sekundärtransporten

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	B: Kap. 1.1.12	<p>Im Sinne der Aufgabenbeschreibung des HRDG ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst:</p> <p>Primär-, Sekundäreinsätze, spezielle Sekundärtransporte sowie Suchflüge und den Transport von lebenswichtigen Medikamenten, Blutkonserven und Organen im Rahmen der Notfallrettung.</p> <p>Außerdem der Transport von sonstigen Kranken, Verletzten und Hilfsbedürftigen wenn dies medizinisch bzw. ökonomisch geboten ist.</p> <p>Insbesondere der schnelle und schonende Transport von Notfallpatienten in ein für die Erstbehandlung geeignetes Krankenhaus und eventuelle Sekundärtransporte.</p> <p>Die RTH sollen verstärkt zur Verlegung von Notfallpatienten eingesetzt werden, wenn sie dazu trotz ihrer Aufgaben im Primärbereich in der Lage sind.</p>

	C: § 1	Entsprechend der Vorgaben des Rettungsdienstplans: - Primäreinsätze, wenn der bodengebundene RD den Notall nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichen kann. - Primärtransporte, wenn medizinische Indikation besteht. - Sekundärtransporte, wenn med. Indik. - Transport von Medikamenten, Blutkonserven, Organen und Suchflüge. - kranke, verletzte und hilfsbedürftige Personen, wenn med. bzw. ökonomisch geboten ist.
	B. Kap. 1.1.10	"Sekundäreinsätze können sowohl mit bodengebundenen als auch mit Luftrettungsmitteln durchgeführt werden. (...) Dabei ist dem bodengebundenen Transport grundsätzlich Vorrang einzuräumen.
Organisation	A: § 4	(4) Träger der Luftrettung ist das Land. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Land Dritter bedienen. Die Leistungserbringer müssen die Anforderungen des Rettungsdienstplans und soweit sie Krankentransportes erbringen, des 3. Abschnittes des HRDG erfüllen.
	A: § 25	Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium kann u.a. für den Bereich der Luftrettung im Einvernehmen mit den sich aus § 63 Abs. 1 des 5. Buches des Sozialgesetzbuches ergebenden Beteiligten zeitlich befristet Sonderregelungen bezüglich der Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes und der Genehmigungspflicht für den Krankentransport zulassen, soweit dies zur Verbesserung der Versorgung und Erprobung neuer Versorgungsmöglichkeiten zweckmäßig ist.
	B: Kap. 5.1	Verlegungshubschrauber bilden mit Verlegungs-NAWs die rettungsdienstlichen Transportkapazitäten außerhalb der Regelversorgung zur Bedienung von speziellen Sekundärtransporten.
	C: § 4 C: § 5	Einsatzbereitschaft von Sonnenaufgang bis -Untergang. (2) Die Ausstattung entspricht DIN 13230.
Versorgungsgebiet	B: Kap. 5.1	Primäreinsatzradius grundsätzlich 60 km, bei besonders leistungsfähigen Systemen 70 km. Sekundäreinsätze: max. Abwesenheit vom Standort 3 Std.
	C: § 2	Sekundäreinsätze: i.d.R. weniger als 100km zwischen den KH's und die abgebende Klinik innerhalb des Primärradius.

	C: § 5	(1) Die Standorte werden durch den Rettungsdienstplan nach § 3 HRDG bestimmt.
Hilfsfristen	C: Kap. 2.2.5	Die Hilfsfrist von 10 Minuten gilt für die Luftrettung nicht, RTH können aber zur Einhaltung der Hilfsfrist in der Notfallrettung einen Beitrag leisten.
länderübergreifende Organisation/Absprachen	B: Kap. 3.2.3	Vereinbarung der für den Rettungsdienst zuständigen Ministerien der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen regelt die Zusammenarbeit im Rettungsdienst im grenznahen Bereich. Diese Vereinbarung ist bei der Bedarfsplanung zwingend zu berücksichtigen.
	B: Kap. 5.1	Für die Bedarfsplanung ergibt sich die Notwendigkeit des Vorrangs für länderübergreifende Regelungen
Benutzungsentgelte	A: § 8	(8) Die Benutzungsentgelte für die Luftrettung sind zwischen den Leistungsträgern und dem jeweiligen Leistungserbringer zu vereinbaren.

Mecklenburg-Vorpommern

- A Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz - RDG M-V)
Geändert durch: Erstes Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 29.5.1998 (GVOBl. M-V S.552)
- B Rettungsdienstplan vom 16.2.1999

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	A: § 3 B: Kap. 1 B: Kap. 4.2.1.1	(1) Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen einzusetzen, sofern nicht im Einzelfall eine Luftrettung erfolgt. Überörtliche Luftrettung ergänzt die Bodenrettung. Definition von Primäreinsatz, Primärtransport, Sekundäreinsatz und Sekundärtransport. Der Primäreinsatzradius beträgt bis zu 70 km, Abwesenheitsdauer bei Sekundäreinsätzen bis zu drei Stunden.
Organisation	A: § 6 A: § 7 A: § 23	(2) Träger der öffentlichen Luftrettung ist das Land. (1) Die Luftrettungsstandorte werden im Rettungsdienstplan festgelegt. (1) Genehmigungsbehörde für die Luftrettung ist das Sozialministerium. (2) Die rettungsdienstlichen Anforderungen an Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung der für die Luftrettung vorgesehenen Luftfahrzeuge werden im Einzelfall entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt.
Versorgungsgebiet	B: Kap. 6.6	Festlegung der Einsatzradien für die RTH Güstrow, Greifswald und Neustrelitz.
Hilfsfristen		

länderübergreifende Organisation	B: Kap. 6.6	Im Wege des grenzüberschreitenden Rettungsdienstes sind Kapazitäten der RTH-Standorte Eutin, Brandenburg, Bad Saarow, Uelzen, Hamburg und Berlin zu nutzen.
Benutzungsentgelte	A: § 11	(5) Die Benutzungsentgelte für die Luftrettung sind auf Landesebene zwischen den Kostenträgern und dem jeweiligen Betreiber einer RTH-Station zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von zwei Monaten zustande, erfolgt die Festsetzung durch das Sozialministerium.

Niedersachsen

- A Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vom 29.1.1992
- B Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes vom 4.1.1993
- C Bedarfsplan der Luftrettung in Niedersachsen vom 1.7.1998
- D Erlaß über den Einsatz von Hubschraubern im Rettungsdienst vom 7.2.1986

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	A: § 2 B: § 2	(1) Die Luftrettung dient als Unterstützung des Rettungsdienstes. Bei der Bedarfsplanung der Notfallrettung ist die mögliche Unterstützung durch die Luftrettung zu berücksichtigen.
Organisation	A: § 3	(1) Träger der Luftrettung ist das Land Niedersachsen.
	A: § 5	(1) Der Träger kann Dritte mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes ganz oder teilweise beauftragen.
	A: § 4	Rettungsdienstbereich der Luftrettung ist das Gebiet des Landes.

	A: § 9	Rettungsmittel im Sinne des Gesetzes sind Rettungsluftfahrzeuge (Rettungshubschrauber oder andere geeignete Luftfahrzeuge).
	A: § 6	Für den Einsatz ist die Rettungsleitstelle des Stationierungsortes zuständig.
	A: § 20	Genehmigungsstelle ist das zuständige Ministerium.
	A: § 29	Vorgaben zur Genehmigung des Krankentransportes mit Luftfahrzeugen.
	D: Kap. 4-5	Regelungen zum Einsatzablauf in Verbindung mit Luftrettungsmitteln
Versorgungsgebiet	C: 3.2	Als Einsatzbereich für RTH werden erstrangig primäre und sekundäre Versorgungsbereiche ausgewiesen. Der sekundäre Einsatzbereich für „Christoph Niedersachsen“ ist das Gebiet des Landes.
Hilfsfristen		
länderübergreifende Organisation/Absprache	C: 4.2.2	Auflistung von RTH-Standorten außerhalb der Landesgrenzen, die zur Versorgung Niedersachsens einen Beitrag leisten können.
Benutzungsentgelte	A: § 15	(1) Der Träger des Rettungsdienstes vereinbart mit den Kostenträgern privatrechtliche Entgelte.
	A: § 16	Solange eine Vereinbarung nicht zustande kommt, kann das Land für Leistungen der Luftrettung Gebühren nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz erheben.

Nordrhein-Westfalen

- A Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.7.1999
- B Erlaß zum Einsatz von Hubschraubern im Rettungsdienst vom 17.8.1993

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	A: § 7 B: Kap. 1	(2) Die Luftrettung ergänzt den bodengebundenen Rettungsdienst. Hubschrauber ergänzen die bodengebundenen Rettungsmittel. Hubschrauber des Rettungsdienstes sind: RTH und Hubschrauber des Ambulanzflugdienstes
	B: Kap. 2	- Schnelle Heranführung des Einsatzpersonals zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen. - Transport vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus. - Transport med. erstversorgter Patienten von Krankenhaus zu Krankenhaus. - Rettung von Personen aus Gefahr und medizinische Sachtransporte (Arznei, Geräte u.ä.)
	B: Kap. 2.5	Einsatzzeit in der Regel von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
Organisation	A: § 10	(1) Für die Luftrettung werden Luftfahrzeuge mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten. (2) Das zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Organisation der Luftrettung. Es legt Standorte und Einsatzbereiche fest. (3) Die Träger im regelmäßigen Einsatzgebiet eines Luftfahrzeugs bilden eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Die Einsätze der Luftfahrzeuge werden von der Leitstelle des Kernträgers geleitet. Kernträger ist regelmäßig der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist.
	A: § 3	(3) Die für die Notfallrettung oder den Krankentransport eingesetzten Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen.

Versorgungsgebiet	B: Kap. 2 B: Kap 2.2	RTH sind Rettungsmittel mit regionalem Einsatzbereich mit bis zu 50 km vom Standort. Standorte der Rettungshubschrauber sind Bielefeld, Duisburg, Köln, Lünen, Rheine, Siegen und Aachen-Würselen mit genauer Zuordnung der Städte und Kreise. Ambulanzflugdienst Köln und Westfalen (Dortmund) mit Standorten in Dortmund, Greven, Köln/Einsatzgebiet ist Nordrhein-Westfalen.
Hilfsfristen		ohne
länderübergreifende Organisation/Absprachen	A: § 8 B: Kap. 2.3.4	(2) Die Leitstellen sind zur nachbarschaftlichen Hilfe verpflichtet, wenn eigene Aufgaben dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ausdrückliche Nennung von Einsatzgebieten in Niedersachsen für RTH Rheine.
Benutzungsentgelte	A: § 14	Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sind verpflichtet, Entwürfe von Gebührensatzungen über rettungsdienstliche Leistungen den örtlichen Krankenkassen zuzuleiten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung zu geben (Anmerkung: Eine Gesetzesänderung zur Erzielung des Einvernehmens befindet sich im Parlament).

Rheinland-Pfalz

- A Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG -) vom 22.4.1991
- B Landesrettungsdienstplan vom 15.7.1986
- C Jeweilige Einsatzregelung des einzelnen RTH als Erlaß des Innenministeriums (Bsp. RTH Wittlich (10/85))
- D Verzeichnis der Landstellen für RTH bei Krankenhäusern Stand Juni 1998

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	C: Kap. 5	Ärztliche Versorgung bei Notfällen, einschließlich Bergung aus Lebensgefahr Primärtransporte. Sekundärtransporte in sehr dringenden Fällen. Transport von Medikamenten, Organen und Blutkonserven in sehr dringenden Fällen. Suchflüge.
	C: Kap. 3	Einsatzzeit 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
Organisation	A: § 4	(6) Das Innenministerium erläßt in enger Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden, Kostenträgern, Hilfsorganisationen, KV, LÄK und der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz den Landesrettungsdienstplan mit den Hubschrauberstandorten.
	A: § 7	(2) Die für den Standort zuständige Leitstelle veranlaßt die Einsätze im gesamten Einsatzgebiet.
	A: § 9	Der Auf- und Ausbau des Luftrettungsdienstes obliegt dem Innenministerium, kann aber auf die Bezirksregierungen übertragen werden.
	A: § 26	(2) Genehmigungsbehörde ist das Innenministerium.
	B: Kap. III 2-5 D:	Hinweise für die Errichtung von Landstellen an Krankenhäusern. Landstellen-Atlas mit Informationen zu An- und Abflug von RTH-Landeplätzen an Krankenhäusern.

Versorgungsgebiet	A: § 26	(3) Der Betriebsbereich des Luftfahrzeuges wird im Einzelfall festgelegt. Notfall- und krankentransportspezifische Anforderungen an Art und Ausstattung des Luftfahrzeuges werden im Einzelfall entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft festgesetzt.
	B: Kap. 3	Hubschrauberstationen in Koblenz, Ludwigshafen und Wittlich.
	C: Kap. 6.1	Einsatzraum ist in der Regel die 50 km Luftlinie um den Standort. hier genaue Zuordnung der Landkreise.
	C: Kap. 6.3	Bei anderen als Primäreinsätzen entscheidet die Einsatzleitstelle über die Durchführung.
Hilfsfristen		
länderübergreifende Organisation/Absprachen	B: Kap. 3	Randgebiete werden von Systemen aus angrenzenden Bundesländern versorgt (Würselen, Köln, Siegen, Frankfurt, Karlsruhe und Saarbrücken).
	C: Kap. 6.3	Einsätze in Luxemburg/Saarland sind nach besonderer Anforderung möglich.
Benutzungsentgelte	A: § 27	(1) Entgelte für Leistungen im Notfall- und Krankentransport werden vereinbart.

Saarland

- A Saarländisches Rettungsdienstgesetz (SRettG) vom 9.2.1994
- B Erlaß über die Durchführung des Luftrettungsdienstes im Saarland vom 18.6.1985

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	B: Kap. I.6	Ergänzung des bodengebundenen Rettungsdienstes, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Heranführung von Notarzt und Sanitäter an den Notfallort - Transport von Notfallpatienten in ein geeignetes Krankenhaus - notwendiger Transport von Krankenhaus zu Krankenhaus - Sachtransportflüge und Such-/Transportflüge.
	B: Kap I.4	Einsatzzeit ist 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
Organisation	A: § 5	(2) Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen sind eine Aufgabe des Landes, die dem Ministerium des Innern obliegt. Die Durchführung kann Dritten übertragen werden.
	A: § 14	(2) Genehmigungsbehörde ist das Ministerium des Innern. Luftverkehrsrechtliche Zulassung und Genehmigung bleiben unberührt.
Versorgungsgebiet	B: Kap. I.2	Standort ist Saarbrücken.
	B: Kap. I.5	Der Einsatzradius beträgt 50-70 km für Primäreinsätze. Für Sekundäreinsätze/Sachtransporte gilt keine Begrenzung des Radius.
Hilfsfristen		
länderübergreifende Organisation	B: Kap. I.5	Neben dem Saarland umfaßt der Einsatzbereich des RTH einen definierten Bereich in Rheinland-Pfalz.
	B: Kap.V	Einsatzregelung für RTH „Christoph 10“ im nördlichen Saarland.

Benutzungsentgelte	A: § 10	(3) Die Leistungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport mit Luftfahrzeugen werden vom Ministerium des Innern mit den Krankenkassen vereinbart. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, setzt das Ministerium des Innern die Leistungsentgelte durch Verordnung fest.
--------------------	---------	--

Sachsen

- | | |
|---|--|
| A | Gesetz über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Rettungsdienstgesetz - SächsRettDG) vom 7.1.1993
Geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4.7.1994 (GVBl. S. 1261) |
| B | Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Sachsen (Sächsischer Landesrettungsdienstplan - SächsLRettDP) vom 30.11.1994 |

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	B: Kap. 5.1 B: Kap. 8	Die rettungsdienstliche Regelversorgung wird ergänzt durch die Wasser- und Luftrettung - Heranführung von Notarzt und Rettungsdienstpersonal (Primäreinsatz), wenn Notfallort mit bodengebundenen Rettungsmitteln nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht oder notärztliche Versorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. - Beförderung von Notfallpatienten wenn dieses aus med. Sicht geboten (Primärtransport). - Dringliche Sekundärtransporte nur wenn: keine Primäreinsätze, kein bodengebundener Transport möglich, Strecke weniger als 100 km, Einsatzdauer weniger als 3 Stunden.
Organisation	A: § 3 A: § 11	(2) Träger des Luftrettungsdienstes ist der Freistaat Sachsen. (1) Anzahl, Standorte und Einsatzbereiche der Luftfahrzeuge sind im Landesrettungsdienstplan fixiert. (2) Einsätze werden durch die zuständige Rettungsleitstelle veranlaßt.

	A: § 25	(2) Genehmigungsbehörde für die Luftrettung ist das Staatsministerium des Innern. (3) Der Betriebsbereich sowie notfallrettungs- und krankentransportspezifische Anforderungen an Art und Ausstattung des Luftfahrzeuges werden im Einzelfall entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin festgelegt.
	B: Kap. 5.3 B: Kap. 8.4	Die Rettungsleitstellen stimmen RTH-Einsätze mit bodengebundenen Rettungsmitteln ab. Vorgaben zur Einrichtung von Hubschrauberlandeplätzen; Benennung relevanter Krankenhäuser.
Versorgungsgebiet	B: Kap. 8	Standorte sind Dresden, Leipzig und Zwickau, der max. Einsatzradius beträgt 70 km.
Hilfsfristen	B: Kap. 5.2	Für die Spezialrettungsdienste gilt die Hilfsfrist nicht.
länderübergreifende Organisation	B: Kap. 5.8	Ein Funktionieren des bereichsübergreifenden Rettungsdienstes soll sichergestellt werden (Bereiche, Länder, Staaten). Absprachen sind auf örtlicher und auf ministerieller Ebene möglich.
Benutzungsentgelte	A: § 26	(5) Der Freistaat Sachsen erhebt Gebühren für die Durchführung des Luftrettungsdienstes die durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern festgesetzt werden.

Sachsen-Anhalt

- A Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 11.11.1993
- B Auftragsabwicklung bei Verlegungsflügen im Bereich rettungsdienstlicher Krankentransporte in Sachsen-Anhalt.
Erlaß vom 9.1.1995

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	A: § 2	(1) Die Sicherstellung des Rettungsdienstes erfolgt durch den bodengebundenen Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit Luft-, Wasser- und Bergrettung.
	B: Kap. 1.1	Flüge zur Verlegung von Patienten, die während des Fluges medizinischer Betreuung bedürfen, unterliegen den Regelungen des RDG Sachsen-Anhalt.
Organisation	A: § 3	(1) Träger des Luftrettungsdienstes ist das Land.
	A: § 11	(1) Das Ministerium f. Arbeit und Soziales legt Standorte und Zahl der Luftrettungsmittel nach Anhörung des Landesbeirates für das Rettungswesen fest. (2) Einsätze werden durch die Rettungsleitstelle veranlaßt und gelenkt, in deren Bereich sich der Standort befindet.
	A: § 16	(2) Genehmigungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit und Soziales oder die von ihm bestimmte Behörde.
	B: Kap 1.1	Einsätze von Ambulanzhubschraubern im qualifizierten Krankentransport sind nur auf Anweisung der für den nördlichen Landesteil zuständigen RLS Magdeburg bzw. der für den südlichen Landesteil zuständigen RLS Halle durchgeführt werden.
	B: Kap. 1.3-1.6	Vorgaben zur Einsatzabwicklung.
Versorgungsgebiet	B: Kap 1.2	Festlegung der Einsatzgebiete „nördliches“ bzw. „südliches“ Sachsen -Anhalt.
Hilfsfristen		

länderübergreifende
Organisation

Benutzungsentgelte A: § 11 (3) Die Abrechnung der Einsatzkosten gegenüber dem Kostenträger kann dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, in dessen Bereich sich der Standort des Luftrettungsfahrzeuges sich befindet, übertragen werden.

Schleswig-Holstein

A Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG) vom 29.11.1991 in der Fassung der Be-
richtigung vom 16.1.1992 (GVOBI S.32).

B Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes (DVO-RDG) vom 22.11.1993

C Erlaß über den Einsatz von Rettungshubschraubern vom 25.5.1976

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	A: § 2	(1) Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen einzusetzen, sofern nicht im Einzelfall der Einsatz eines Luftrettungsmittel erforderlich erscheint.
Organisation	B: § 5	(4) Rettungsleitstellen, in deren Gebiet das Luftrettungsmittel stationiert ist, entscheiden über Einsatz.
Versorgungsgebiet		
Hilfsfristen		

länderübergreifende Organisation C: Kap. II.1.3 Berücksichtigung des RTH der Bundeswehr in Hamburg

Benutzungsentgelte

Thüringen

- A Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 22.12.1992
- B Landesrettungsdienstplan (LRDP) für den Freistaat Thüringen vom 15.6.1995
- C Runderlaß über den Einsatz von Rettungshubschraubern für den Rettungsdienst in Thüringen vom 26.6.1992

	Quelle	Inhalt
Aufgabenbeschreibung	B: Kap. 2.6	Die Luftrettung ergänzt und unterstützt den bodengebundenen Rettungsdienst wenn dies zur Verbesserung der Rettung für den Notfallpatienten führen kann. - schnelle Heranführung von Notarzt und Rettungsdienstpersonal (Primäreinsatz). - Transport in nächstes geeignetes Krankenhaus (Primärtransport). - Transport med. versorgter Notfallpatienten in ein besser geeignetes Krankenhaus innerhalb von 5 Std. - und Suchflüge.
	C: Kap. 3.4	Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder med. Gerät in besonders dringenden Fällen
	B: Kap. 2.4	Interhospitaltransfer (qualifizierter intensivmedizinischer Sekundärtransport) erfolgt mit Intensiv-Transportwagen und -hubschraubern (ITW, ITH).
	B: Kap. 7.2	Aufgabenbereich des ITH ist allein der qualifizierte intensivmedizinische Sekundärtransport.

Organisation	A: § 3	(3) Das Land ist Aufgabenträger der Luftrettung.
	A: § 5	(1) Standorte bestimmt der Landesrettungsdienstplan. (4) Das Land vereinbart die Durchführung der Luftrettung mit geeigneten Leistungserbringern.
	A: § 19	(3) Genehmigungsbehörde ist das Land.
	B: Kap. 5.2.3	Dispositionsgrundsätze für den Einsatz von RTH und ITH.
	B: Anhang 2 C: Kap. 7-13	Erläuterungen zur Verfahrensweise bei IHT mit ITH. Hinweise zum Ablauf eines Luftrettungseinsatzes
Versorgungsgebiet	B: Anlage 4	Standorte der Luftrettung. RTH: Erfurt, Nordhausen, Jena, Suhl; Einsatzradius 50-70 km primär, 100 km sekundär ITH: Erfurt.
	C: Kap. 5	RTH-Einsatzgebietsbeschreibung
Hilfsfrist	B: Kap. 4.1	Eine Hilfsfrist besteht für die Luftrettung nicht. Dies resultiert aus ihrer Ergänzungsfunktion.
länderübergreifende Organisation		
Benutzungsentgelte	A: § 13	Die Benutzungsentgelte für die Luftrettung sind auf Landesebene zwischen den Kostenträgern und dem Land unter Beteiligung der Leistungserbringer zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, erläßt der Thüringer Innenminister eine Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren.